

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

29. Oktober 2014

Genehmigung des Protokolls Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2014 sind die Kantone und weitere interessierte Kreise eingeladen worden, zur obgenannten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Mitgliedstaaten des Europarats haben einen Handlungsplan verabschiedet, mit welchem die innerstaatliche Um- und Durchsetzung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbessert und die Funktionsfähigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sichergestellt werden soll. Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Vertragswerks für die Wahrung und Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten in Europa begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Stossrichtung explizit. Insbesondere anerkennt er den Handlungsbedarf, was die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens vor dem EGMR betrifft. Überlange Verfahren können de facto eine Verhinderung der Umsetzung materiellen Rechts bedeuten.

Entsprechend stimmt der Regierungsrat der Abschaffung des Parteienrechts, der Überweisung einer Beschwerde an die Grosse Kammer widersprechen zu können, sowie der Verkürzung der Beschwerdefrist auf vier Monate zu. Weiter ist es vertretbar, eine Beschwerde auch dann wegen nicht erlittener Nachteile als unzulässig zu erklären, wenn keine innerstaatliche gerichtliche Überprüfung stattgefunden hat.

Die Neuregelung betreffend der Amtszeit gewährleistet, dass jede Richterin und jeder Richter die neunjährige, nicht erneuerbare, Amtszeit durchlaufen kann und damit der gewonnene Erfahrungszuwachs maximal genutzt werden kann.

Die Ergänzung der Präambel mit dem Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip und den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten bei der Anwendung der EMRK hat deklaratorischen Charakter. Sie dient der Klarstellung und unterstreicht die Verantwortung, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Grundsätze der EMRK zukommt. Gleichzeitig verdeutlicht sie die ureigene Aufgabe des EGMR, die einzelstaatlichen Entscheide auf ihre EMRK-Konformität hin zu überprüfen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Regierungsrat sämtlichen vorgeschlagenen Änderungen zustimmt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

3-fach

Kopie

- frank.schuermann@bj.admin.ch
- adrian.scheidegger@bj.admin.ch